

STATUTEN

der

Kantonsspital Baden AG

mit Sitz in Baden



CAR

I. FIRMA, SITZ, DAUER UND ZWECK DER GESELLSCHAFT

§ 1 (Firma)

Unter der Firma Kantonsspital Baden AG besteht für unbestimmte Zeit eine Aktiengesellschaft gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts mit Sitz in Baden.

§ 2 (Zweck)

¹ Zweck der Gesellschaft ist die Führung des Kantonsspitals Baden als Spital bzw. Kantonsspital mit gemeinnütziger Zweckbestimmung im Sinne der aargauischen Spitalgesetzgebung.

² Sie kann sich bei anderen gleichartigen oder verwandten Unternehmen beteiligen und alle Geschäfte eingehen sowie Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern, oder direkt oder indirekt damit in Zusammenhang stehen. Sie kann Grundeigentum erwerben, verwalten und veräussern.

II. AKTIENKAPITAL UND AKTIEN

§ 3 (Aktienkapital)

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 121'500'000.00, eingeteilt in 121'500 auf den Namen lautende Aktien von nominell je CHF 1'000.00, welche zu 100 % liberiert sind.

§ 3a (Sacheinlage/Sachübernahme)

Die Gesellschaft übernimmt vom Staat Aargau im Rahmen der Kapitalerhöhung vom 25. Juni 2004 den Betrieb des Kantonsspitals Baden gemäss Sacheinlage-/Sachübernahmevertrag vom 25. Juni 2004 und Abtretungs- und Darlehensvertrag vom 25. Juni 2004 sowie Inventar per 31.12.2003 mit Aktiven von gesamthaft CHF 40'838'381.70 und Passiven von gesamthaft CHF 0.00 zum Preise von gesamthaft CHF 40'838'381.70. Dieser Preis wird dadurch getilgt, dass der Sacheinleger 12'900 voll liberierte Namenaktien zu CHF 1'000.00 der Gesellschaft erhält und dem Sacheinleger gesamthaft CHF 27'938'381.70 in den Büchern der Gesellschaft gutgeschrieben werden.

§ 3b (Sacheinlage)

Die Gesellschaft übernimmt vom Staat Aargau im Rahmen der Kapitalerhöhung vom 24. Januar 2012 das Grundstück GB Baden Nr. 4155, Plan 112, 113, 114, gemäss Sacheinlagevertrag vom 24. Januar 2012 im Wert und zum Preise von CHF 108'500'000.00. Dieser Preis wird dadurch getilgt, dass der Staat Aargau als Sacheinleger 108'500 voll liberierte Namenaktien zu CHF 1'000.00 der Gesellschaft erhält.

§ 4 (Aktien)

¹ Anstelle von einzelnen Aktienurkunden können Aktienzertifikate über mehrere Aktien ohne Couponbogen ausgegeben werden, welche nummeriert sind. Das Eigentum oder die Nutzniessung an einer Aktienurkunde oder einem Aktienzertifikat und jede Ausübung von Aktionärsrechten schliesst die Anerkennung der Gesellschaftsstatuten in der jeweils gültigen Fassung in sich.

² Aktien und Aktienzertifikate sind durch zwei Mitglieder des Verwaltungsrates zu unterzeichnen.

³ Durch Änderung der Statuten kann die Generalversammlung jederzeit Namenaktien in Inhaberaktien umwandeln und umgekehrt. Sodann können Aktien in solche von kleinerem Nennwert zerlegt oder mit Zustimmung der betroffenen Aktionäre zu solchen von grösserem Nennwert zusammengefasst werden.

§ 5 (Übertragungsbeschränkung)

¹ Aktien dürfen nur mit Zustimmung des Verwaltungsrates übertragen werden. Die Zustimmung kann verweigert werden, wenn die Gesellschaft, andere Aktionäre oder vom Verwaltungsrat vorgeschlagene Dritte dem übertragungswilligen Aktionär die Aktien zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches abkaufen.



² Die Zustimmung kann ferner verweigert werden, wenn

- 1) der Erwerber nicht eine Erklärung abgibt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erwirbt;
- 2) ein einzelner Aktionär mehr als fünf Prozent des Aktienkapitals der Gesellschaft auf sich vereinigt; der Verwaltungsrat kann aus begründetem Anlass Ausnahmen gestatten. Als ein Aktionär gelten juristische Personen und Personengesellschaften, andere Personengesellschaften, Personenzusammenschlüsse oder Gesamthandverhältnisse, die untereinander kapital- oder stimmenmässig, durch eine einheitliche Leitung oder auf andere Weise verbunden sind sowie natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften, die im Hinblick auf eine Umgehung der Übertragungsbeschränkung, insbesondere als Syndikat vorgehen. Die Begrenzung auf fünf Prozent ist auch anwendbar im Fall der Zeichnung oder des Erwerbs von Namenaktien in Ausübung von Bezugs-, Options- oder Wandelrechten, die mit den durch die Gesellschaft oder Dritte ausgegebenen Wertpapieren verbunden sind.

³ Sie kann überdies aus wichtigem Grund verweigert werden. Als solcher gilt:

- 1) das Fernhalten von Erwerbern, die ein zum Gesellschaftszweck in Konkurrenz stehendes Unternehmen betreiben, daran beteiligt oder dort angestellt sind;
- 2) der Erwerb oder das Halten von Aktien im Namen oder im Interesse Dritter;
- 3) die Gefährdung der Weiterverfolgung des Gesellschaftszweckes im Sinne von § 2 dieser Statuten;
- 4) die Gefährdung der wirtschaftlichen Selbständigkeit des Unternehmens, wenn die Zustimmung den Übergang der Beherrschung des Unternehmens auf eine andere juristische Person, die Eingliederung der Gesellschaft in einen (anderen) Konzern oder den Übergang der Beherrschung auf Personen im Ausland bewirken würde.

⁴ Beim Erwerb von Aktien infolge Erbgang, Erbteilung, ehelichen Güterrechts oder Zwangsvollstreckung gehen zwar Eigentum und Vermögensrechte sogleich, die Mitwirkungsrechte jedoch erst mit der Zustimmung der Gesellschaft auf den Erwerber über.

§ 6 (Aktienbuch)

¹ Die Gesellschaft führt ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser der Namenaktien mit Namen und Adresse (Wohnort oder Sitz) sowie Staatsangehörigkeit eingetragen werden. Das Aktienbuch wird vom Verwaltungsrat der Gesellschaft geführt.

² Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Aktionär oder als Nutzniesser nur anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

³ Die Gesellschaft kann nach Anhörung des Betroffenen Eintragungen im Aktienbuch streichen, wenn diese durch falsche Angaben des Erwerbers zustande gekommen sind. Der Erwerber muss über die Streichung sofort informiert werden.

⁴ Jeder Aktionär hat der Gesellschaft sein Domizil und allfällige Domizilwechsel zur Eintragung ins Aktienbuch zu melden.

III. ORGANE DER GESELLSCHAFT

§ 7 (Organe)

Die Organe sind:

- A. Die Generalversammlung
- B. Der Verwaltungsrat
- C. Die Revisionsstelle



ER

A. Die Generalversammlung

§ 8 (Aufgaben und Befugnisse)

¹ Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre.

² Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

- a) die Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b) die Einzelwahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
- c) die Genehmigung des Jahresberichts und der allfälligen Konzernrechnung;
- d) die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
- e) die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
- f) die Behandlung aller Geschäfte, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten zugewiesen sind;
- g) die Beschlussfassung über Kauf und Verkauf von Immobilien und Gesellschaften mit einem Preis von über 2 Millionen Franken;
- h) Genehmigung des Vergütungsreglements des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung;
- i) Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung.

³ Bei Ausübung ihrer Kompetenzen beachtet die Generalversammlung die massgebenden Vorgaben der kantonalen Spitalgesetzgebung.

§ 9 (Ordentliche und ausserordentliche GV)

¹ Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.

² Ausserordentliche Generalversammlungen finden auf Beschluss des Verwaltungsrates statt oder wenn Aktionäre, die zusammen mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals vertreten, schriftlich und unter Angabe des Zweckes vom Verwaltungsrat die Durchführung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen.

§ 10 (Einberufung)

¹ Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat oder in den im Gesetz vorgesehenen Fällen durch die Revisionsstelle einberufen.

² Die Einberufung hat spätestens 28 Tage vor dem Versammlungstag durch eingeschriebenen Brief an die im Aktienbuch Eingetragenen zu erfolgen.

³ In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben, bekanntzugeben.

⁴ Wird eine Statutenänderung beantragt, so ist in der Einladung der Generalversammlung der Text der beantragten Änderung aufzuführen.

⁵ Der Einladung zur ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäfts- und der Revisionsbericht beizulegen.

§ 11 (Universalversammlung)

¹ Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten.

² In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind.



GR

§ 12 (Stimmrecht und Vertretung)

¹ An der Generalversammlung sind die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre stimmberechtigt. Jede Aktie gibt Anrecht auf eine Stimme.

² Ein Aktionär kann seine Aktien in der Generalversammlung mit schriftlicher Vollmacht durch einen Dritten, der selbst nicht Aktionär zu sein braucht, vertreten lassen.

³ Juristische Personen, welche Aktionäre sind, können sich an der Generalversammlung je durch ihren allfälligen Vertreter im Verwaltungsrat oder durch eine andere von ihnen zu bezeichnende Person vertreten lassen.

§ 13 (Beschlussfassung)

¹ Die Generalversammlung wählt und fasst ihre Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der anwesenden und vertretenen Aktienstimmen, soweit das Gesetz oder die Statuten für die Beschlussfassung nicht zwingend eine qualifizierte Mehrheit vorschreiben.

² Kommt bei Wahlen im ersten Wahlgang die Wahl nicht zustande, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem das relative Mehr entscheidet.

³ Wahl und Beschlussfassung geschehen in der Regel in offener Abstimmung. Die Versammlung kann jedoch auf Antrag für einzelne Geschäfte geheime Abstimmung beschliessen.

B. Der Verwaltungsrat

§ 14 (Zusammensetzung)

¹ Der Verwaltungsrat besteht in der Regel aus 5 bis 7 Mitgliedern. Bei der Zusammensetzung des Verwaltungsrates sind allfällige Vorgaben der kantonalen Spitalgesetzgebung zu beachten.

² Die Amtsdauer beträgt ein Jahr, wobei die maximale Amtszeit in der Regel nicht mehr als 16 Jahre beträgt. Bei Ersatzwahlen treten die Neugewählten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.

³ Wählbar sind in der Regel nur Personen, welche zu Beginn der Amtszeit das 70. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben.

⁴ Die Mitglieder des Verwaltungsrates müssen für ihre Tätigkeit aufgrund ihrer Ausbildung und Berufserfahrung befähigt sein. Sie verfügen über einen einwandfreien Leumund sowie über ausgewiesene Kenntnisse in den Bereichen Unternehmensführung, Gesundheitswesen, Spitalunternehmen, Immobilien, Finanzen oder Recht sowie über die notwendigen Sozialkompetenzen. Die Zusammensetzung des Verwaltungsrates ist nach Möglichkeit so zu gestalten, dass diese Kenntnisse innerhalb des gesamten Gremiums ausreichend vertreten sind.

§ 15 (Konstituierung)

Der Präsident und der Vizepräsident des Verwaltungsrates werden durch die Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Er kann einen Sekretär wählen, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates zu sein braucht.

§ 16 (Vertretung)

Die Befugnisse der Verwaltungsräte zur Vertretung der Gesellschaft nach aussen richten sich nach Gesetz und dem Eintrag im Handelsregister.

§ 17 (Sitzung, Protokoll)

¹ Der Verwaltungsrat tritt auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen eines Mitgliedes zusammen.

² Verlangt ein Mitglied die Einberufung einer Sitzung, stellt es dem Präsidenten den Antrag unter Angabe der Gründe, weshalb eine Sitzung einberufen werden soll. Der Präsident ruft diesfalls innert 14 Tagen nach Erhalt des Antrages eine Sitzung ein.

³ Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Präsidenten und vom Sekretär zu unterzeichnen ist.



ERG

§ 18 (Beschlussfassung)

¹ Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

² Zirkularbeschlüsse sind zulässig, sofern kein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Diese Beschlüsse werden ins nächste Verwaltungsratsprotokoll aufgenommen.

³ Vorbehalten bleiben abweichende Regelungen betreffend Beschlussfähigkeit (Präsenz) und Beschlussfassung des Verwaltungsrats im Organisationsreglement.

§ 19 (Aufgaben und Befugnisse)

¹ Der Verwaltungsrat hat die Oberleitung der Gesellschaft inne, erteilt die nötigen Weisungen und übt die Aufsicht und Kontrolle über die Geschäftsführung aus, alles im Rahmen der Vorgaben der kantonalen Spitalgesetzgebung und des vorstehenden Zweckartikels. Er legt die Organisation fest und erlässt Richtlinien für die Geschäftspolitik.

² In die Kompetenz des Verwaltungsrates fallen alle Geschäfte, die nicht durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind. Insbesondere kommen dem Verwaltungsrat die folgenden nicht delegierbaren Aufgaben zu:

- a) die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
- b) die Festlegung der Organisation;
- c) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern und soweit diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
- d) die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen und die Regelung der Zeichnungsberechtigung;
- e) die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- f) die Erstellung des Geschäftsberichts sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- g) die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

³ Vor Beschlüssen des Verwaltungsrates betreffend Anschlussverträge mit BVG-Einrichtungen ist die Generalversammlung zu konsultieren und anzuhören. Diese Anhörung hat mindestens drei Monate vor Beschlussfassung im Verwaltungsrat zu erfolgen.

⁴ Die Festsetzung der Entschädigung des Verwaltungsrates erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung.

§ 20 (Corporate Governance)

Der Verwaltungsrat erlässt ein Reglement über die Führung und Kontrolle des Unternehmens (Corporate Governance-Reglement). Das Reglement trägt allgemein anerkannten Standards Rechnung.

§ 21 (Kompetenzdelegation)

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung ganz oder zum Teil an einen Ausschuss, an einzelne Mitglieder oder an Dritte, die nicht Aktionäre sein müssen, übertragen. Er erlässt in diesem Fall ein Organisationsreglement, in welchem die delegierten Aufgaben, die zuständigen Stellen und die Berichterstattung geregelt sind und ordnet die entsprechenden Vertragsverhältnisse.

§ 22 (Auskunfts- und Einsichtsrecht)

Jedes Mitglied hat das Recht, nach Massgabe des Gesetzes Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu verlangen und in entsprechende Akten Einsicht zu nehmen.



EHR

C. Die Revisionsstelle

§ 23 (Zusammensetzung, Amtsdauer)

¹ Die Generalversammlung wählt eine besonders befähigte Revisionsstelle (Art. 727b OR).

² Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

§ 24 (Aufgabe)

¹ Der Revisionsstelle obliegen die ihr durch das Gesetz übertragenen Aufgaben.

² Die Generalversammlung kann die Aufgaben und Befugnisse der Revisionsstelle jederzeit erweitern, doch dürfen der Revisionsstelle keine Aufgaben des Verwaltungsrates übertragen werden oder solche, die die Unabhängigkeit der Revisionsstelle beeinträchtigen.

IV. GESCHÄFTSJAHR, RECHNUNGSWESEN, GEWINNVERTEILUNG, VERMÖGENSVERWENDUNG

§ 25 (Geschäftsjahr)

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 26 (Rechnungswesen)

¹ Der Geschäftsbericht setzt sich aus der Jahresrechnung (bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang), dem Jahresbericht und, sofern gesetzlich vorgeschrieben, einer Konzernrechnung zusammen.

² Der Geschäftsbericht wird gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sowie nach den allgemein anerkannten kaufmännischen und branchenüblichen Grundsätzen aufgestellt.

§ 27 (Gewinnverteilung, Vermögensverwendung)

¹ Die Generalversammlung kann auf Antrag des Verwaltungsrates – ausser den gesetzlichen Reserven – die Bildung ausserordentlicher Reserven beschliessen. Der Rest steht zur Verfügung der Generalversammlung, die ihn im Rahmen der gesetzlichen und statutarischen Auflagen nach ihrem freien Ermessen verwenden kann. Zu respektieren sind insbesondere die entsprechenden Vorgaben der kantonalen Spitalgesetzgebung. Die Ausrichtung einer Dividende ist auf höchstens 3,5 Prozent des einbezahlten Aktienkapitals beschränkt. Die Ausrichtung von Tantiemen ist ausgeschlossen.

² Das Vermögen der Gesellschaft darf seiner Zwecksetzung nicht entfremdet werden.

V. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

§ 28

¹ Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften bestimmen.

² Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat durchgeführt, sofern die Generalversammlung diese Aufgabe nicht anderen Personen überträgt.

³ Die Liquidation erfolgt nach Massgabe des Gesetzes. Die Liquidatoren sind ermächtigt, Aktiven (Grundstücke eingeschlossen) auch freihändig zu verkaufen.

⁴ Das vorhandene Vermögen ist bei einer allfälligen Aufhebung der Gesellschaft im Rahmen der kantonalen Spitalgesetzgebung für einen gleichartigen Zweck zu verwenden.



BR

VI. PUBLIKATIONSORGANE

§ 29 (Bekanntmachungen)

¹ Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

² Alle Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen rechtsgültig durch eingeschriebenen Brief an die letzt gemeldete Adresse der Aktionäre.

VII. GERICHTSSTAND

§ 30

Für die Beurteilung aller Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der Statuten zwischen der Gesellschaft und deren Organen oder Aktionären, zwischen Organen und Aktionären oder unter den Aktionären selbst ergeben, sind die ordentlichen Gerichte am Sitz der Gesellschaft zuständig.

Baden, den 20. März 2018



Lic. oec. HSG et lic. iur. Erwin R. Griesshammer



Beglaubigung

Herr lic. iur. Florian Höchli, Urkundsperson des Kantons Aargau, bescheinigt:

Diese Statuten geben den Inhalt der letztmals am 18. Juni 2014 revidierten Statuten der Kantonsspital Baden AG, mit Sitz in Baden AG, und die an der heutigen ausserordentlichen Generalversammlung beschlossenen und von ihm beurkundeten Änderungen wörtlich genau wieder.

Baden, den 20. März 2018

Die Urkundsperson:

